

**Sofortmaßnahmenkonzept**

**für das Natura 2000 Gebiet**

**„Buntsandsteinfelsen  
im Rurtal“**

**(DE-5304-302)**

# Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet

## „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ (DE-5304-302)

### Inhalt:

#### Teil I Erläuterungsbericht

<b>1.</b>	<b>Allgemeine einführende Angaben</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass der Planung	3
1.2	Planungszeitraum	4
<b>2.</b>	<b>Lage, Größe, Kurzvorstellung des Plangebietes</b>	<b>4</b>
2.1	Lage	4
2.2	Größe und Abgrenzung	4
2.3	Kurzcharakteristik	4
<b>3.</b>	<b>FFH-Lebensraumtypen, relevante Tierarten, § 62 Biotope nach LG NW</b>	<b>5</b>
3.1	FFH-Lebensraumtyp	5
3.2	FFH-relevante Tierarten	6
3.3	Arten der Vogelschutzrichtlinie	6
<b>4.</b>	<b>Schutzziele im NSG „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Überschlägige Kalkulation der Kosten für die geplanten Maßnahmen im Wald</b>	<b>10</b>

#### Teil II Bestandesblätter

#### Teil III Graphische Darstellungen

#### Abbildung 1

**Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
-Regionalforstamt Hoheifel-Zülpicher Börde-**

## **Erläuterungsbericht**

### **Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet**

#### **„Buntsandsteinfelsen im Rurtal“(DE-5304-302)**

#### **1. Allgemeine einführende Angaben**

##### **1.1 Anlass der Planung**

Nach Bekanntmachung am 12.03.2005 tritt der Landschaftsplan 3 Kreuzau/Nideggen in Kraft. Damit wird die Anpassung an die FFH- Richtlinie der EU vollzogen und weist das FFH- Gebiet DE-5304-302 als Naturschutzgebiet Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Blens aus. Unberührt von den Naturschutzgebiets-Verbotsvorschriften in Kapitel 2 des LP's bleiben die zur Entwicklung von Waldnaturschutzgebieten vom Landrat des Kreises Düren genehmigten Sofortmaßnahmenkonzepte der Unteren Forstbehörde (2.1 III, Ziffer 1. LP Kreuzau/Nideggen) als forstliche Fachplanung.

Die FFH- Richtlinie schreibt in Artikel 6 vor, dass die Mitgliedsstaaten die zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und der Lebensstätten relevanter Arten geeigneten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in Maßnahmenplänen dokumentieren und durchführen sollen. Bei den Schutzzielen im Waldnaturschutzgebiet Buntsandsteinfelsen im Rurtal steht die Erhaltung und Entwicklung bestimmter Strukturen im Wald im Vordergrund. Die untere Forstbehörde trägt hierzu die forstfachlichen Inhalte in Form eines Sofortmaßnahmenkonzeptes bei, dass sich am Rd. Erlass vom 06.12.2002 III-7-606.00.00.21 zur „Umsetzung der FFH- Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie im Wald“ orientiert und durch fachliche Anregung der Biologischen Station Düren ergänzt wird.

##### **1.2 Planungszeitraum**

Das vorliegende Sofortmaßnahmenkonzept erhält Maßnahmen für den Zeitraum bis zum Jahre **2018**.

## **2. Lage, Größe, Kurzvorstellung des Plangebietes**

2.1 Lage  
Topographische Karten 1:25000  
TK 5304

2.2 Größe und Abgrenzung

Das Plangebiet umfasst die Fläche von ca.315 ha und besteht aus einem kompakten Waldbereich, der sich besonders durch Felsenkomplexe und ausgedehnte Wälder auszeichnet. Alle Flächen des FFH- Gebiets, die Wald im Sinne des Forstrechtes sind, wurden aufgenommen; die planungsrelevanten Flächen sind in den Ergebnistabellen aufgeführt. Die Aufnahme und Bepanung der Freiflächen gehört nach Absprache mit der ULB Kreis Düren nicht zu den Aufgaben der Unteren Forstbehörde, sondern wird von der Biologischen Station Düren vorgenommen.

2.3 Kurzcharakteristik

Das FFH/Naturschutzgebiet Buntsandsteinfelsen im Rurtal liegt zu einem Teil in der Gemeinde Kreuzau, der größte Teil des FFH- Gebietes liegt im Bereich der Stadt Nideggen. Ein großer Teil ist Kommunalwald, betroffen sind auch Waldparzellen, die sich in privatem Eigentum befinden.

Das insbesondere durch die imposanten, rötlichen Buntsandsteinfelsen landschaftlich sehr reizvolle Gebiet ist landesweit einzigartig. Felsköpfe und Felsvorsprünge sind natürliche Standorte von Heiden und Pionierrasen im Mittelgebirge. Sie werden von krüppeligen Trauben-Eichen begleitet, die an diese Extremstandorte angepasst sind. Flachgründige, sonnenexponierte Felspartien bieten Standorte für Liguster-Schlehengebüsche. Die Gebüsch sind genau wie die krüppeligen Trauben-Eichen- und Weißmoos-Kiefernbestände auf Extremstandorte angewiesen und wie diese landesweit entsprechend selten. Der Uhu findet Brutmöglichkeiten in diesem felsigen Gebiet. Die steilen Hänge sind z.T. von Block-, Hangschutt- und Schluchtwäldern bewachsen, die hier die natürlichen Waldgesellschaften bilden und landesweit äußerst selten sind.

Äußerst schützenswert sind die Felsfußbereiche des Hochkoppelmassivs, da dort eine seltene wärmeliebende Waldgesellschaft aus Traubeneichen und Hainbuche stockt. Die Moos- und Flechtenflora des Gebietes enthält zahlreiche seltene und gefährdete Arten.

Als stark gefährdete höhere Pflanzen kommen hier z.B. die Astlose Graslilie und der Schwarzstielige Streifenfarn vor. Besondere Bedeutung besitzen die hier besonders großflächigen Bestände der landesweit gefährdeten Frühen Haferschmiele. Die Felsen und die trockene Vegetation des Schutzgebietes sind der Lebensraum zahlreicher Fledermausarten, der stark gefährdeten Mauereidechse, der Schlingnatter und verschiedener Insektenarten wie z.B. des Steppengrashüpfers. Des Weiteren kommt den Felsen eine besondere geologische und kulturhistorische Bedeutung zu.

In den betreffenden Waldflächen kommen als FFH- Lebensraumtypen trockene Heidegebiete (4030), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230), nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo fagetum*) (9110), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) und Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum) vor.

Das Gebiet ist mit Wegen gut erschlossen. Es hat sowohl für die ortsansässige Bevölkerung aus Kreuzau und Nideggen und der Umgebung als auch für Tages- und Wochenendtouristen eine große Bedeutung. Es wird auch intensiv für Klettersport genutzt, was eine große Belastung für das Buntsandsteinfels-Ökosystem darstellt.

### **3. FFH-Lebensraumtypen, relevante Tierarten, § 62 Biotope nach LG NW**

- 3.1 Das Gebiet ist wegen der Vorkommen von wertvollen, landesweit seltenen Lebensraumtypen, u.a. Schlucht –und Hangmischwälder als prioritärer Lebensraum mit typischen Tier- und Pflanzenarten gemeldet. Weiterhin ausschlaggebend für die Meldung als FFH- Gebiet sind folgende FFH- Lebensraumtypen:

Trockene Heide (4030)  
 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)  
 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)  
 Labkraut- Eichen- Hainbuchenwald (9170)  
 Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)  
 Spanische Flagge (Prioritäre Art)

Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung im Gebietesnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie für

Uhu  
 Wanderfalke  
 Großes Mausohr  
 Zwergfledermaus  
 Breitflügel-Fledermaus  
 Braunes Langohr  
 Wasserfledermaus  
 Fransenfledermaus

Große Bartfledermaus  
 Kleine Bartfledermaus  
 Graues Langohr  
 Großer Abendsegler)

- 3.2 Folgende FFH- relevante Tierarten kommen im Gebiet vor:

Mauereidechse  
 Spanische Flagge

Fledermäuse  
 Tag- und Nachtfalter  
 Heuschrecken

Die Mauereidechse ist vom Aussterben bedroht ist und findet hier einen der wenigen Lebensräume am nördlichen Rand ihres Verbreitungsgebiets. Außerdem bieten die Fels- und Heidepartien den Lebensraum für den stark gefährdeten Steppengrashüpfer und die Spanische Flagge.

3.3 Folgende Arten der Vogelschutzrichtlinie kommen vor:

Uhu  
 Wanderfalke  
 Schwarzspecht  
 Buntspecht  
 Mittelspecht  
 Habicht  
 Mäusebussard  
 Eulen  
 Eichelhäher

#### 4. Schutzziele im NSG „Buntsandsteinfelsen“

##### Schutzzweck:

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume (Buntsandsteinfels-Ökosystem, trockene Heidegebiete, und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
- Erhaltung und Wiederherstellung des Waldökosystems an den Talhängen

- Wahrung, Wiederherstellung und langfristige Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse wie:

- Mauereidechse
- Spanische Flagge

**Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
 -Regionalforstamt Hoheifel-Zülpicher Börde-**

- Steppengrashüpfer
- Trockene Heidegebiete
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation
- Labkraut- Eichen- Hainbuchenwald (9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)

## 5. Maßnahmen

### Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030, hier v. a. auf als primäre Heiden auf Felsen) Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (8230) sowie für charakteristische Tierarten wie Spanische Flagge, Uhu und Wanderfalke

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation (z. B. Fels-

Heide mit der Besenheide) und Fauna durch

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- bei Bedarf Freistellung ausgewählter Felsen bzw. Felskuppen
- Schaffung bzw. ggf. Entbuschung von Brutnischen
- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 200 Meter Radius um den Horst)
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. behutsame Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald
  - Absicherung gefährlicher Mittelspannungsmasten

### Schutzziele/Maßnahmen für Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation und Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- ggf. Freistellung der Felsen bzw. ihrer Kuppen
- Im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald
- an allen Felsen, die nicht mehr beklettert werden dürfen, sind die Kletterhilfen (Kletterhaken, Umlenkhaken u.ä.) zu entfernen.

### **Schutzziele/Maßnahmen für die Spanische Flagge**

Erhaltung und Förderung der Spanische Flagge – Population durch

- Erhaltung (Vermeidung des Zubetonierens) von Felsanschnitten von besiedelten Straßen und Bahntrassen
- Erhaltung der Gehölze und Sukzessionsstop durch Teilentbuschung an besiedelten feuchtwarmen, im Sommer schattenkühlen Hohlwegen
- Mahdverbot auf wasserdostreichen Hochstaudenfluren, die von der Art besiedelt sind
- Freistellung von breiten Kräuterstreifen am Fuß von besiedelten Felsen und Erhaltung von Wasserdostfluren in besiedelten Steinbrüchen
- Vernetzung derartiger, aktuell besiedelter Habitate untereinander, soweit dies räumlich und technisch möglich ist

### **Schutzziele/Maßnahmen für Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) und Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist krautreicher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der Waldbestände Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes und des durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten, bei Schlucht- und Hangmischwäldern bevorzugt auf angrenzenden, mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelholz) bestandenen Flächen zur Vermeidung von Samenanflug
- bei Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammentnahme, bei Schlucht- und Hangmischwäldern Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen.

### **Schutzziele/Maßnahmen für das Große Mausohr einschließlich der übrigen vorkommenden Fledermausarten gemäß Liste 2b**

Erhaltung und Förderung der Fledermaus-Populationen durch

- Schutz von Felsquartieren
- Erhaltung der Buntsandsteinfelsen mit ihren Kleinhöhlen, Halbhöhlen und zahlreichen tiefen Felsspalten als ganzjährig genutzte Quartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Ungestörtheit der Quartiere durch bereichsweise Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung und Verbot des Kletterns in den übrigen Bereichen vom 15.10. bis 01.04., Verhinderung der Müllablagerung, des Rastens und Feuermachens in den (Halb-)Höhlen (evtl. bestehende rechtskräftige Nutzungen bleiben unberührt); ggf. zum Schutz der Fledermäuse Vergitterung von Höhleneingängen durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit und Umlegung von Wanderwegen
- Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere (soweit vorhanden) bzw. wenn möglich Förderung einer solchen
- Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den angrenzenden Bereichen
- Schutz von Jagdgebieten/Baumquartieren
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger zusammenhängender laubholzreicher Waldgebiete im jetzigen Umfang, insbesondere Erhalt und Förderung älterer hallenwaldartiger Laub- und Mischwaldbestände mit wenig Unterwuchs, teilweise offenem, unbedecktem Boden und hindernisfreiem Luftraum in ca. 1 m Höhe durch einschichtigen Bestandsaufbau mit dichtem Kronendach und Förderung mittleren Baumholzes (40-50 cm BHD), Bewahrung und Erhöhung des Laubholzanteils insgesamt (vor allem bodenständige Gehölze) sowie Erhaltung, Optimierung und ggf. Förderung weiterer Teilhabitate wie Altholzbeständen, Totholz, feuchten und nassen Waldbereichen, naturnahen Fließ- und Kleingewässern, blütenreichen Wegsäumen, Tümpeln und strukturreichen Waldrändern im Übergang zum Offenland mit anschließenden Hecken, Baumreihen und Kleingehölzen (Förderung des Insektenreichtums)
- Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus
- Erhaltung störungsfreier Bereiche

#### **Weitere nicht- FFH- Lebensraumtyp - oder –artbezogene Schutzziele**

Erhaltung und Förderung bodenständiger meso- und thermophiler Laubwälder durch:

- Durchforstung der Traubeneichenbestände zur Revitalisierung
- Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände
- Erhaltung und Entwicklung bewaldeter Felsen (§ 62-Biotope)

Die Traubeneichen- Bestände in den Abteilungen 51 A, 52 A und 53 A sind typische Schlucht und Hangmischwälder mit Blocküberlagerung. Sie sind zwischen 85 Jahre und 170 Jahre alt. In dem Bestand befinden sich viele Höhlenbäume. Der Bestand ist, wie fast alle Bestände im Rurtal, die schon vor dem zweiten Weltkrieg vorhanden waren durch Beschuss stark versplittert. Eine Erschließung ist nur von oben vorhanden; am Hangfuß grenzen diese Bestände an das Schienennetz der Rurtalbahn, dieses grenzt wiederum an die Rur. Bei einer Bewirtschaftung dieser o.g. Bestände wäre eine Holzbringung nur nach oben möglich, was bei der vorhandenen Blocküberlagerung als äußerst kritisch zu sehen ist. Außerdem ist das Holz durch die Versplittierung absolut geringwertig und bestenfalls als Brennholz zu verkaufen. Daher sollte man diese Bestände aus der Bewirtschaftung nehmen.

## 6. Überschlägige Kalkulation der Kosten für die geplanten Maßnahmen im Wald

Die für den Planungszeitraum bis 2012 im Tabellenteil (Teil II) konkret niedergelegten waldbaulichen Maßnahmen verursachen mit Blick auf den Vertragsnaturschutz voraussichtlich folgende Kosten:

Die Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelwald in standortgerechte Laubholzbestände ist grundsätzlich förderfähig. Dabei geht man von Fördersätzen bei Laubholz bei Pflanzen bis 1,20 m von folgenden Werten aus:

-Hainbuche	0,55	Eur./Stück
-Rotbuche	0,65	Eur./Stück
-Eiche	0,70	Eur./Stück

Der Förderhöchstbetrag ist auf 5.800,- Eur./ha begrenzt. In den vorgesehenen Fällen müsste dieser Rahmen aber ausreichen.

Sollten Arbeiten im Stundenlohn anfallen (z.B. Vorarbeiten, die durch Dritte ausgeführt werden), muss von einem Stundenlohn von ca.30,00 € bis 35,00 € ausgegangen werden. Hier werden bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben (ohne MwSt.) gefördert.

Für Bodenvorbereitung werden 180,00€/ha gefördert.

Für Einzelschutz werden in diesem Fall gefördert:

-Wuchshülle	2,00	Eur./Stück
-Drahtrose	2,00	Eur./Stück.

Für Pflege der Kultur im entsprechenden Standjahr der Kultur werden 410,-€/ha gefördert.

Bei Altbeständen, die aus der Bewirtschaftung genommen werden, ist eine flächenbezogene Ausgleichszahlung möglich. Diese berechnen sich je nach Maßnahme zwischen 40,-€/ha bei Flächen im LSG bis 1020,-€/ha.